

5. Eine Funktion, die über die Einzelfallentscheidung hinausweist, ist die Gerichtskritik. Stellen nämlich die staatlichen Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen fest, haben sie durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, die an deren Leiter oder Leitungen zu richten ist. Dabei soll auch die Beseitigung solcher Umstände gefordert werden, die als Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen festgestellt wurden. Zur Gerichtskritik ist innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ferner können die Gerichte auch dann tätig werden, wenn sie zwar nicht Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen, aber doch Ursachen und Bedingungen dafür feststellen. Sie haben dann, ohne Gerichtskritik zu üben, auf deren Beseitigung hinzuwirken und dazu Hinweise und Empfehlungen zu geben (§ 19 GVG).

IV. Die gesellschaftlichen Gerichte

1. Umwandlung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in gesellschaftliche Gerichte. Art. 92 bezeichnet die früheren gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane als gesellschaftliche Gerichte. Diese neue Bezeichnung muß sehr kurzfristig gewählt worden sein, weil das StGB der DDR und die StPO der DDR, beide vom 12. 1. 1968²⁸, noch die Bezeichnung »Rechtspflegeorgane« verwendeten, obwohl sie erst nach Inkrafttreten der Verfassung der DDR, am 1. 7. 1968, in Kraft getreten sind (§ 1 Abs. 1 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968²⁹). Die neue Bezeichnung bedeutet nicht nur eine Änderung des Etiketts, sondern macht die Einordnung der früheren gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in das einheitliche System der sozialistischen Rechtspflege deutlich. Gesetzliche Grundlage für die gesellschaftlichen Gerichte ist das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 11. 6. 1968¹⁴. Nach ihm (§ 2 Abs. 1) üben die Konflikt- und Schiedskommissionen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus.

2. Geschäftsbereich.

- a) Sachlich. Nach § 8 GGG behandeln die gesellschaftlichen Gerichte
- Arbeitsrechtssachen,
 - Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,
 - Verfehlungen,
 - Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,
 - Verletzungen der Schulpflicht,
 - arbeitsscheues Verhalten,
 - einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten.

28 GBl. I S. 1 und 49.

29 GBl. I S. 97.